



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

14. Juli – 5. September 2025

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

Dienstag, 15. Juli 2025

9.00 Uhr!

Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in
der Rechtssache C-523/24 Sociedad Civil Catalana**

Amnestie in Katalonien

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mit Urteil vom 31. Oktober 2017 stellte der spanische Verfassungsgerichtshof fest, dass das „Unabhängigkeitsreferendum“, das am 1. Oktober 2017 in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien stattfand, verfassungswidrig sei. Außerdem stellte er fest, dass die Ausgaben für die Wahrnehmung der sog. „Außentätigkeit“ der Generalitat de Catalunya in den Haushaltsjahren 2011 bis 2017 verfassungswidrig seien. Dabei handelt es sich um Ausgaben, die von der Generalitat selbst, den „Delegationen der Generalitat im Ausland“ und vom Rat für öffentliche Diplomatie von Katalonien mit unbekannter Zweckbestimmung oder zur Förderung der Unabhängigkeit Kataloniens außerhalb Spaniens in dem vorgenannten Zeitraum getätigt wurden.

2022 erhoben die Vereinigung „Sociedad Civil Catalana, Asociación Cívica y Cultural“ sowie die spanische Staatsanwaltschaft vor dem spanischen Rechnungshof Haftungsklagen wegen Haushaltsuntreue, mit denen festgestellt werden sollte, dass der Generalitat de Catalunya ein Schaden in Millionenhöhe entstanden sei und mehrere Personen unmittelbar dafür hafteten.

Am 11. Juni 2024 wurde in Spanien ein Amnestiegesetz für Katalonien erlassen. Dieses Gesetz sieht für bestimmte Handlungen das Erlöschen der Haftung wegen Haushaltsuntreue vor.

Der spanische Rechnungshof hat Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Vorschriften über den

Schutz der finanziellen Interessen der EU. Er hat daher dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen hierzu vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 15. Juli 2025

15.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-666/24 Asociación Catalana de Víctimas de Organizaciones Terroristas (ACVOT)

Amnestie in Katalonien

Vor dem spanischen nationalen Gerichtshof läuft ein Strafverfahren gegen zwölf Personen, denen vorgeworfen wird, terroristische Straftaten begangen zu haben, um die Abspaltung Kataloniens von Spanien zu erreichen.

Am 11. Juni 2024 wurde in Spanien ein Amnestiegesetz für Katalonien erlassen. Während die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft der Meinung sind, dass das Verfahren deswegen einzustellen sei, halten verschiedene Verbände und die politische Partei VOX, die ebenfalls Anklage erhoben haben, das Amnestiegesetz für nicht anwendbar.

Der spanische nationale Gerichtshof hat Zweifel, ob das Amnestiegesetz mit dem Unionsrecht vereinbar ist, insbesondere mit der Richtlinie 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung. Er hat daher dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Die Zeit vom 16. Juli bis 1. September 2025 ist an sich sitzungsfrei. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Am Mittwoch, dem 16. Juli, sowie am Mittwoch, dem 23. Juli, verkündet jedoch das Gericht noch eine Reihe von Urteilen, und am Freitag, dem 1. August, werden am Gerichtshof noch eine Reihe von Urteilen verkündet bzw. Schlussanträge verlesen, u.a. die nachfolgend genannten.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass während der sitzungsfreien Zeit z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Mittwoch, 16. Juli 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-480/24 Le Pen u.a. / Parlament

Rückforderung zu viel gezahlter Beträge

Mit Beschluss vom 8. Juli 2024 stellte der Generalsekretär des Europäischen Parlaments fest, dass Herr Jean-Marie Le Pen zu Unrecht Beträge in Höhe von 303 200,99 Euro erhalten habe und diese zurückzahlen müsse.

Herr Le Pen (verstorben am 7. Januar 2025) hat diesen Beschluss sowie die im Anschluss daran ergangene Zahlungsaufforderung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 23. Juli 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-84/22 UBS Group u. a. /

Kommission

Devisenkassahandel-Kartell

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2021 verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von insgesamt 344 Mio. Euro gegen UBS, Barclays, RBS, HSBC und Credit Suisse wegen Beteiligung an einem Kartell im Devisenkassahandel (Foreign Exchange „Forex“ spot trading market). Bestimmte Händler, die für den Devisenkassahandel mit G10-Währungen für Rechnung dieser Banken zuständig seien, hätten sensible Informationen und Handelsabsichten ausgetauscht und ihre Handelsstrategien von Zeit zu Zeit koordiniert.

Während UBS, Barclays, RBS und HSBC mit der Kommission einen Vergleich schlossen, führte die Kommission in Bezug auf Credit Suisse ein ordentliches Verfahren durch. Die Geldbuße für Credit Suisse setzte sie auf 83 Mio. Euro fest (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/6584](#)).

Credit Suisse bzw. nunmehr UBS Group hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen



Freitag, 1. August 2025

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-758/24 Alace und C-759/24 Canpelli

Sichere Herkunftsstaaten

Ein Gericht aus Rom hat darüber zu entscheiden, ob die Asylanträge von zwei Bangladeschern zu Recht im Schnellverfahren an der Grenze als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat stammten.

Die Betroffenen waren zunächst in ein Lager nach Albanien gebracht worden,

wurden anschließend jedoch nach Italien verbracht.

Das italienische Gericht hat Zweifel, ob das Gesetzesdekret vom 23. Oktober 2024, das die italienische Regierung im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 4. Oktober 2024 betreffend den Begriff „sicherer Herkunftsstaat“ (C-406/22, Pressemitteilung [Nr. 162/24](#)) erließ, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Mit dem Gesetzesdekret, das vom italienischen Parlament noch in ein Gesetz umgewandelt werden musste, bestimmte die Regierung selbst, welche Drittländer als sicher gelten, darunter Bangladesch.

Das italienische Gericht möchte erstens wissen, ob der Gesetzgeber die Liste der sicheren Herkunftsstaaten selbst festlegen kann, oder nur die dafür anzuwendenden Kriterien und Informationsquellen. Zweitens möchte es wissen, ob der Gesetzgeber, wenn er die Liste selbst festlegen kann, zumindest die verwendeten Informationsquellen angeben muss. Drittens möchte es wissen, ob Gerichte bei der Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines Schnellverfahrens an der Grenze ihre eigenen Quellen verwenden können. Viertens möchte es wissen, ob ein Drittland als sicher eingestuft werden darf, obwohl es für bestimmte Kategorien von Personen nicht sicher ist.

Diese beiden Rechtssachen werden beschleunigt behandelt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 10. April 2025 die Ansicht vertreten, dass ein Mitgliedstaat durch einen Gesetzgebungsakt sichere Herkunftsstaaten bestimmen könne. Zum Zweck einer gerichtlichen Kontrolle müsse er jedoch die Informationsquellen offenlegen, auf denen diese Bestimmung beruht. Ferner könne ein Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen einem Drittland die Stellung eines sicheren Herkunftsstaats zuerkennen und dabei begrenzte Kategorien von Personen festlegen, die dort der Gefahr von Verfolgungen oder von schweren Beeinträchtigungen ausgesetzt sein könnten (siehe Pressemitteilung [Nr. 49/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-758/24](#)

[Weitere Informationen C-759/24](#)

Freitag, 1. August 2025

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-600/23 Royal Football Club Seraing

FIFA: Verbot der Beteiligung Dritter an den wirtschaftlichen Rechten von Spielern

Der belgische Fußballverein Royal Football Club Seraing schloss mit der maltesischen Gesellschaft Doyen Sports einen Vertrag über die Übertragung der wirtschaftlichen Rechte mehrerer Fußballspieler. Die Disziplinarkommission der Fédération internationale de football association (FIFA) war der Ansicht, dass diese Vereinbarung gegen die Regeln der FIFA verstoße, die das Eigentum Dritter an den wirtschaftlichen Rechten der Spieler untersagten, und verhängte gegen den Royal Football Club Seraing bestimmte Disziplinarmaßnahmen, die vom Sportschiedsgericht (CAS) und vom Schweizerischen Bundesgericht bestätigt wurden.

Um feststellen zu lassen, dass die Regeln der FIFA, die Dritten das Eigentum an den wirtschaftlichen Rechten der Spieler untersagen, gegen das Unionsrecht verstoßen, rief Doyen Sports die belgischen Gerichte an. Diese Gerichte verneinten ihre Zuständigkeit mit der Begründung, dass nach belgischem Recht bestimmten Arten von Handelsschiedssprüchen einschließlich der Schiedssprüche des CAS Rechtskraftwirkung zukomme.

Der mit einem Rechtsmittel befasste belgische Kassationsgerichtshof möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob das Unionsrecht der Anwendung solcher nationalen Bestimmungen auf einen Schiedsspruch entgegensteht, der lediglich von einem Gericht eines Staates überprüft wurde, der kein EU-Mitgliedstaat ist.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 16. Januar 2025 die Ansicht vertreten, dass Schiedssprüche des Sportschiedsgerichts von nationalen Gerichten umfassend überprüft werden können müssten, um die Vereinbarkeit der Regeln der FIFA mit dem Unionsrecht zu gewährleisten (siehe Pressemitteilung [Nr. 6/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Freitag, 1. August 2025

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-544/23 BAJI Trans

Grundsatz der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes

In der Slowakei wurde gegen den Fahrer eines Betonmischers der Firma BAJI Trans eine Geldbuße in Höhe von 200 Euro verhängt, weil der Fahrtschreiber seit mehreren Monaten keiner regelmäßigen Nachprüfung unterzogen worden war.

Der Fahrer und die Firma fochten diesen Verwaltungsbescheid vor einem slowakischen Verwaltungsgericht an, das die Klage jedoch abwies.

Im Rahmen ihrer Kassationsbeschwerde machten der Fahrer und BAJI Trans geltend, dass aufgrund einer nach der Urteilsverkündung erfolgten Änderung der einschlägigen EU-Verordnungen im Zusammenspiel mit einer dynamischen Verweisung im slowakischen Recht auf diese EU-Vorgaben Betonmischer in der Slowakei nicht mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet werden müssten.

Das slowakische Oberste Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es im vorliegenden Fall den in der EU-Grundrechte-Charta verankerten Grundsatz der Rückwirkung des milderen Strafgesetzes anzuwenden hat.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 4. Februar 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass dieser Grundsatz im Rahmen der Durchführung des EU-Rechts sowohl bei der Verhängung von Verwaltungssanktionen als auch bei deren gerichtlicher Überprüfung gelte, sofern diese Sanktionen strafrechtlicher Natur sind und das neue Gesetz durch die Aufhebung der Pflicht zum Mitführen eines Fahrtschreibers in zur Lieferung von Transportbeton verwendeten Fahrzeugen eine Änderung des Standpunkts des Gesetzgebers hinsichtlich der Notwendigkeit widerspiegelt, Verstöße gegen diese Pflicht zu ahnden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Freitag, 1. August 2025

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-666/23 Volkswagen (Anspruch auf angemessene Entschädigung)

Haftung für unzulässige Abschaltvorrichtungen in Dieselfahrzeugen

Das Landgericht Ravensburg hat über Schadensersatzklagen von Erwerbern von VW-Dieselfahrzeugen gegen Volkswagen wegen angeblich unzulässiger Abschaltvorrichtungen zu entscheiden.

Das Landgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob der Schadensersatzanspruch gegen den Fahrzeughersteller wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung mit der Begründung verneint werden kann, dass ein unvermeidbarer Verbotsirrtum des Herstellers vorliege, etwa weil die zuständige Behörde die Abschaltvorrichtung genehmigt hatte.

Außerdem möchte es wissen, ob der Fahrzeughersteller Schadensersatz zu leisten hat, wenn dem Erwerber durch eine mit einem Software-Update installierte unzulässige Abschaltvorrichtung ein Schaden entsteht.

Schließlich möchte das Landgericht wissen, inwieweit sich der Erwerber beim sog. kleinen Schadensersatz (d.h. ein Geldanspruch in Höhe des Differenzschadens, statt Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs) ggfs. die Nutzungsvorteile anrechnen lassen muss und ob der kleine Schadensersatz (wie der Bundesgerichtshof entschieden habe) auf maximal 15 % des Kaufpreises begrenzt werden darf.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Freitag, 1. August 2025

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-71/23 P Frankreich / CWS Powder Coatings u. a. und C-82/23 P Kommission / CWS Powder Coatings u. a.

Titandioxid

Titandioxid ist ein anorganischer chemischer Stoff, der insbesondere in Form eines Weißpigments wegen seiner färbenden und deckenden Eigenschaften in diversen Produkten (von Farben über Arzneimittel bis hin zu Spielzeug) verwendet wird.

Auf die Initiative Frankreichs hin und nach Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur nahm die Kommission mit Verordnung 2020/2172 die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid vor und stellte feste, dass es sich dabei um einen Stoff handle, bei dem der Verdacht bestehe, dass er beim Menschen karzinogene Wirkung habe, wenn er in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser von höchstens 10 µm eingeatmet werde.

Die Unternehmen CWS Powder Coatings, Brillux, Daw, Billions Europe u.a. haben diese Verordnung vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 23. November 2022 erklärte das Gericht die Verordnung für nichtig, soweit sie die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid in bestimmten Pulverformen als karzinogener Stoff bei Einatmen betrifft.

Die Kommission habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit und der Anerkennung der Studie begangen, auf der die Einstufung beruhte, und habe gegen das Kriterium verstoßen, wonach sich diese Einstufung nur auf einen Stoff mit der intrinsischen Eigenschaft, Krebs zu erzeugen, beziehen dürfe (siehe Pressemitteilung [Nr. 190/22](#)).

Frankreich und die Kommission haben gegen dieses Urteil des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Ćapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 6. Februar 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-71/23 P](#)

[Weitere Informationen C-82/23 P](#)

Freitag, 1. August 2025

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-665/23 Veracash

Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Ein Kunde von Veracash hat diesen Zahlungsdienstleister vor den französischen Gerichten auf Erstattung und Schadensersatz verklagt, weil von seinem Veracash-Konto über eineinhalb Monate täglich Abhebungen vorgenommen worden seien, die er nicht autorisiert habe. Kurz vor diesen Abhebungen hatte Veracash dem Kunden eine neue Karte für Abhebungen und Zahlungen zugesandt. Der Kunde behauptet jedoch, die Karte weder beantragt noch erhalten zu haben.

Der französische Kassationshof hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2007/64 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt ersucht.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 9. Januar 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass der Zahler im Fall eines Schadens, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entsteht, der auf den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments zurückzuführen ist, seinen Erstattungsanspruch nur dann verliert, wenn er den Zahlungsdienstleister hierüber vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht unterrichtet hat.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Freitag, 1. August 2025

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-92/24 bis C-94/24 Banca Mediolanum

Doppelbesteuerung grenzüberschreitend ausgeschütteter Dividenden

Die Banca Mediolanum beanstandet vor italienischen Gerichten, dass Dividenden, die sie von irischen, luxemburgischen und spanischen Tochtergesellschaften erhielt, in Höhe von 50 % ihres Betrags in die Bemessungsgrundlage für die italienische regionale Wertschöpfungssteuer IRAP (imposta regionale sulle attività produttive) einbezogen wurden. Dies verstoße gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie 2011/96, wonach Dividenden, die von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, nicht mit einem höheren Satz als 5 % ihres Betrages besteuert werden dürften.

Das Finanzgericht zweiter Instanz der Lombardei möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Verbot der Besteuerung der empfangenen Gewinnausschüttungen auf Ebene der Muttergesellschaft nach der Mutter-Tochter-Richtlinie nur für die unmittelbare Doppelbesteuerung durch eine Gewinnbesteuerung mittels Körperschaftsteuer bzw. einer vergleichbaren Steuer gilt, oder ob es auch eine mittelbare Doppelbesteuerung durch eine andere Steuer wie die IRAP erfasst, die solche Dividenden in ihre Bemessungsgrundlage teilweise mit einschließt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 27. März 2025 die Ansicht vertreten, dass die Mutter-Tochter-Richtlinie einer Besteuerung der empfangenen Dividenden durch den Mitgliedstaat der Muttergesellschaft mit einer weiteren Steuer wie der IRAP entgegenstehe, sofern diese Steuer als Körperschaftsteuer oder als eine sonstige, mit einer Körperschaftsteuer vergleichbare Steuer zu betrachten ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-92/24](#)

[Weitere Informationen C-93/24](#)

[Weitere Informationen C-94/24](#)

Freitag, 1. August 2025

10.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-422/23 Daka, C-455/23 Garera, C-459/23 E., C-486/23 S. und C-493/23 Miasto W.

Richterliche Unabhängigkeit

Am polnischen Obersten Gericht wurden Richter der Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen von der Gerichtspräsidentin ohne ihre Zustimmung für drei Monate an die Kammer für Zivilsachen abgeordnet. Zusätzlich zu ihren neuen Aufgaben in dieser Kammer müssen sie auch weiterhin ihre Aufgaben in ihrer eigentlichen Kammer erledigen.

Die Kammer für Zivilsachen hat Zweifel, ob diese Abordnung bzw. die dadurch zustande gekommene Zusammensetzung ihrer Spruchkörper mit drei Richtern mit dem Unionsrecht vereinbar ist, insbesondere mit den Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit.

Sie hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Sie verweist insoweit insbesondere auf das EuGH-Urteil W.Ż., das zur nicht einvernehmlichen (dauerhaften) Versetzung von Richtern erging (siehe dazu Pressemitteilung [Nr. 173/21](#)).

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen C-422/23

Weitere Informationen C-455/23

Weitere Informationen C-459/23

Weitere Informationen C-486/23

Weitere Informationen C-493/23

Neu!

Freitag, 1. August 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-97/24 The Minister for Children, Equality, Disability, Integration and Youth

Unzureichende Versorgung von Asylbewerbern – Schadensersatzanspruch?

Ein Afghane und ein Inder, die Anfang 2023 in Irland internationalen Schutz beantragt hatten, verlangen vor dem irischen High Court Schadensersatz vom irischen Staat, weil ihnen in den ersten Monaten weder eine Unterkunft zur Verfügung gestellt worden sei, weswegen sie obdachlos gewesen seien, noch hinreichend Lebensmittel, Kleidung und Zugang zu sanitären Einrichtungen. Damit habe Irland gegen die Aufnahmerichtlinie 2013/33 und die EU-Grundrechte-Charta verstoßen.

Die irischen Behörden räumen den Verstoß ein, machen aber geltend, dass ein Fall höherer Gewalt vorgelegen habe. Ein Schadensersatzanspruch bestehe daher nicht. Angesichts des massiven Zustroms im Frühjahr 2023 von vorübergehend Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie anderen Schutzsuchenden seien die Unterbringungskapazitäten erschöpft gewesen.

Der irische High Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen der Einwand der höheren Gewalt der Schadensersatzforderung wegen Verletzung von Unionsrecht entgegengehalten werden kann.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 10. April 2025 die Ansicht vertreten, dass ein Mitgliedstaat auch bei massivem Zustrom von Flüchtlingen verpflichtet bleibe, eine Mindestversorgung sicherzustellen, und einer Schadensersatzklage nicht höhere Gewalt entgegenhalten könne.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Neu!

Freitag, 1. August 2025

10.00 Uhr!

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-313/25 PPU Adrar

Rechtsschutz gegen Abschiebung

In den Niederlanden wurde ein Algerier in Haft genommen, um ihn nach Algerien abzuschieben. Damit soll eine Rückkehrentscheidung vollstreckt werden, die bereits bestandskräftig ist, d.h. der Betroffene kann sie nicht mehr gerichtlich anfechten.

Der Betroffene, der inzwischen Vater eines in Frankreich geborenen Kindes wurde, hat jedoch seine Inhaftnahme als solche vor dem Bezirksgericht Den Haag angefochten.

Das Bezirksgericht sieht sich nach niederländischem Recht daran gehindert, im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme zu prüfen, ob die familiären Bindungen des Betroffenen und das Wohl seines Kindes sowie der Grundsatz der Nichtzurückweisung der Vollstreckung der bestandskräftigen Rückkehrentscheidung entgegenstehen. Da es Zweifel hat, ob dies mit dem Unionsrecht vereinbar ist, hat es den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge in diesem Eilvorabentscheidungsverfahren vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Terminverschiebung!

Die ursprünglich für den 1. August 2025 angekündigte Verlesung der

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in den verbundenen Rechtssachen C-188/24 WebGroup Czech Republic und NKL Associates und C-190/24 Coyote System

zur Anwendung inländischer Verbote auf Anbieter digitaler Dienste aus anderen Mitgliedstaaten (Verbot in Frankreich, pornografische Inhalte in einer Art und Weise zu verbreiten, dass sie Minderjährigen zugänglich sind, sowie Verbot ebenfalls in Frankreich, Informationen über Verkehrskontrollen weiterzuverbreiten)

wurde auf den 18. September 2025 verschoben. Wir werden zu gegebener Zeit erneut auf diesen Termin hinweisen.

[Weitere Informationen C-188/24](#)

[Weitere Informationen C-190/24](#)

Freitag, 1. August 2025

10.00 Uhr!

Schlussanträge der Generalanwältin am **Gerichtshof** in der Rechtssache C-799/23 Kommission / Slowakei (Ethnische Diskriminierung im Schulwesen)

Roma-Kinder in slowakischen Schulen

Nach Ansicht der Kommission verstößt die Slowakei bei der schulischen Bildung für Roma-Kinder in zweierlei Hinsicht systematisch und andauernd gegen die Richtlinie 2000/43 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft: Erstens bringe sie Roma-Kinder in unverhältnismäßiger Weise in Sonderschulen oder Sonderklassen für Kinder mit geistiger oder anderer Behinderung unter. Zweitens sondere sie Roma-Kinder in separaten Schulen oder – in Regelschulen – in separaten Klassen ab. Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen die Slowakei vor dem Gerichtshof erhoben, mit der sie die Feststellung der geltend gemachten Verstöße begehrt (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/2249](#)).

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen



Donnerstag, 4. September 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-305/22 C.J. (Vollstreckung einer Verurteilung im Anschluss an einen Europäischen Haftbefehl)

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen

In Rumänien wurde ein Straftäter zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Da sich der Betroffene in Italien aufhielt, erließ das rumänische Strafgericht einen Europäischen Haftbefehl, mit der um Übergabe des Betroffenen an Rumänien zwecks Vollstreckung der Haftstrafe ersucht wurde.

Das mit der Sache befasste italienische Gericht machte jedoch von der im Rahmenbeschluss 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl vorgesehen Möglichkeit Gebrauch, angesichts des Inlandswohnsitzes des Betroffenen seine Übergabe abzulehnen und die Strafe in Italien zu vollstrecken.

Zugleich erkannte es gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/909 über die gegenseitige Anerkennung von Strafurteilen das rumänische Strafurteil an und ordnete seine Vollstreckung in Italien an, obwohl das rumänische Gericht klargestellt hatte, dass es eine Anerkennung und Vollstreckung in Italien ablehne. Das italienische Gericht vertrat jedoch die Ansicht, dass eine Vollstreckung in Italien dem Ziel der Resozialisierung eher entspreche.

Das rumänische Strafgericht hat nun darüber zu entscheiden, ob angesichts dessen, dass das Urteil in Italien anerkannt wurde und dort vollstreckt wird, die inländische (rumänische) Vollstreckungsanordnung und der Europäische Haftbefehl noch gültig sind. Es hat dazu dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zum Zusammenspiel der beiden Rahmenbeschlüsse vorgelegt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Juni und 12. Dezember 2024 die Ansicht vertreten, dass eine Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der zur Vollstreckung einer

Freiheitsstrafe erlassen wurde, nicht unter Berufung auf den in Rede stehenden fakultativen Ablehnungsgrund (Inlandswohnsitz und Vollstreckung im Inland) des Rahmenbeschlusses 2002/584 verweigern könne, wenn bei der Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Strafurteils das Verfahren und die Bedingungen des Rahmenbeschlusses 2008/909 missachtet wurden. In dieser Situation behalte der Ausstellungsmitgliedstaat (Rumänien) das Recht, diese Strafe zu vollstrecken, und die vollstreckende (italienische) Justizbehörde habe folglich den Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, indem sie diesem Mitgliedstaat (Rumänien) die gesuchte Person übergibt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-440/23 European Lotto and Betting und Deutsche Lotto- und Sportwetten

Rückforderung von Einsätzen bei Online-Glücksspielen

Ein maltesisches Gericht hat darüber zu entscheiden, ob ein Kunde aus Deutschland von zwei in Malta lizenzierten Glückspielanbietern die Einsätze zurückerstattet verlangen kann, die er bei Online-Automatenspielen und Online (Zweit)Lotterien verloren hat. Da die Glückspielanbieter keine deutsche Lizenz besaßen, sind nach dem anwendbaren deutschen Recht die Glückspielverträge nichtig und der Anbieter ist verpflichtet, die Einsätze zurückzuzahlen. Die beiden Glückspielanbieter machen geltend, dass die Dienstleistungsfreiheit dem entgegenstehe. Das maltesische Gericht hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-572/23 P Puigdemont i Casamajó u.a. / Parlament (Aufhebung der parlamentarischen Immunität)

Aufhebung der Immunität von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí

Im März 2018 erhob der spanische Oberste Gerichtshof gegen Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí Anklage wegen Rebellion und Veruntreuung öffentlicher Gelder.

Auf Ersuchen des spanischen Obersten Gerichtshofs hob das Europäische Parlament mit Beschlüssen vom 9. März 2021 die Immunität von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí auf.

Dagegen klagten die drei vor dem Gericht der EU, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 5. Juli 2023 ([T-272/21](#)) wies das Gericht ihre Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 114/23](#)).

Herr Puigdemont, Herr Comín und Frau Ponsatí haben daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 26. September 2024 wies der Gerichtshof die Klage von Herrn Puigdemont und Herrn Comín gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom Juni 2019, ihnen die Eigenschaft als Europaabgeordnete zuzuerkennen, endgültig ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 151/24](#)).

Donnerstag, 4. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-43/24 Shipov

Änderung von Namen und Angaben zum Geschlecht bei Transsexualität

In Bulgarien hat eine Person, die angesichts ihrer männlichen Geschlechtsmerkmale bei ihrer Geburt als männlich in die Geburtsurkunde eingetragen worden war, gerichtlich beantragt, festzustellen, dass sie weiblichen Geschlechts ist. Außerdem hat sie beantragt, eine Änderung der Einträge betreffend Geschlecht und Namen in der Geburtsurkunde zu genehmigen.

Sie kleide und verhalte sich wie eine Frau und fühle sich als Frau. Da Aussehen und Verhalten nicht mit dem Eintrag in den amtlichen Identitätsdokumenten übereinstimmen, habe sie Schwierigkeiten, Arbeit zu finden. Momentan lebe sie in Italien. Sie habe mit einer Hormontherapie begonnen und habe den Wunsch, sich einem chirurgischen Eingriff zur Geschlechtsumwandlung zu unterziehen. Verschiedene Gutachten bestätigten ihre Transsexualität.

Im Zuge des gerichtlichen Verfahrens erließ die Generalversammlung der Zivilkammern des Obersten Kassationsgerichts Bulgariens im Februar 2023 eine bindende Auslegungsentscheidung. Danach sieht das geltende bulgarische Recht keine Möglichkeit vor, eine Änderung der Angaben betreffend Geschlecht, Name und Identifikationsnummer in den Personenstandsurkunden eines Antragstellers zuzulassen, der angibt, transsexuell zu sein. Die bulgarische Rechtsordnung verstehe den Begriff „Geschlecht“ nur im biologischen Sinne.

Die Dritte Zivilkammer des Obersten Kassationsgerichts hat Zweifel, ob eine solche nationale Regelung und Rechtsprechung mit dem Unionsrechts vereinbar ist. Sie hat daher dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen hierzu zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. September 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-408/24 Austrian Airlines

Staatshaftungsklage wegen Problemen bei der Flugsicherung

Am 28. August 2016 kam es aufgrund technischer Probleme in der Sphäre der Austro Control zu Verzögerungen bei der Abfertigung und Annahme von Flügen und damit zu einem Passagierrückstau am Flughafen Wien-Schwechat. Austro Control gehört dem österreichischen Staat und übt für diesen die hoheitliche Aufgabe der Flugsicherung aus.

Auch Austrian Airlines war von den Verzögerungen betroffen. Sie verlangt deswegen vor den österreichischen Gerichten 373.170,46 Euro Schadensersatz vom österreichischen Staat.

Austrian macht geltend, sie habe insgesamt 60 Flüge annullieren müssen. Ihr Schaden resultiere insbesondere aus der Rückerstattung von Tickets, den Umbuchungen auf Fremd-Airlines, dem Entfall der Verrechnung von Codesharing-Flügen, der Verpflegung und Unterbringung sowie dem Transport von Passagieren, der Nachsendung von Gepäckstücken und Überstundenleistungen der Mitarbeiter.

Der österreichische Staat lehnt die Haftung ab. Er macht u.a. geltend, dass aus den rechtlichen Bestimmungen über die Flugsicherung kein Schutz (rein) vermögensrechtlicher Interessen von Flugunternehmen abgeleitet werden könne. Die europäischen Verordnungen seien reine Verwaltungsvorschriften und enthielten keine Haftungsregelungen; sie dienten ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren Luftverkehr.

Der österreichische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Flugsicherungsdienste-Verordnung in Verbindung mit der Rahmenverordnung für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums. Er möchte wissen, ob die Erbringung von Flugverkehrsdiensten auch dem Schutz des einzelnen Luftraumnutzers vor dem Eintritt eines reinen Vermögensschadens aufgrund rechtswidriger und schuldhafter Versäumnisse der mit den Flugsicherungsdiensten betrauten Flugsicherungsorganisation dient.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Donnerstag, 4. September 2025

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der
Rechtssache C-155/24 Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit
u. a.**

Emissionshöchstwerte für Filterzigaretten

Die niederländische Stiftung zur Prävention des Rauchens bei Jugendlichen streitet vor den niederländischen Gerichten mit niederländischen Behörden und verschiedenen Tabakherstellern darüber, ob bestimmte Filterzigaretten die Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid einhalten und, falls dem nicht so sein sollte, vom Markt zu nehmen sind.

Nachdem in diesem Rechtsstreit bereits das Bezirksgericht Rotterdam den EuGH um Auslegung der EU-Tabakrichtlinie 2014/40 ersucht hatte, die sowohl Emissionshöchstwerte als auch ISO-Normen zur Messung vorschreibt (zur Antwort des Gerichtshofs siehe Pressemitteilung [Nr. 29/22](#)), hat der niederländische Oberste Verwaltungsgerichtshof für Handel und Industrie (College van Beroep voor het bedrijfsleven) den EuGH um weitere Klarstellungen ersucht.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof möchte u.a. wissen, ob die Stiftung verlangen kann, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Höchstwerte eingehalten werden. Außerdem möchte er wissen, wie die Einhaltung dieser Werte zu messen ist und ob die Mitgliedstaaten ggfs. – zumindest vorübergehend – alternative Höchstwerte festlegen dürfen. Ferner möchte er wissen, ob den Tabakherstellern ggfs. eine Übergangsfrist einzuräumen ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Donnerstag, 4. September 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-621/24 Landkreis Schweinfurt

Leistungen für abgelehnte Asylbewerber

Die deutschen Behörden lehnten den Asylantrag eines Afghanen gemäß der Dublin-III-Verordnung als unzulässig ab und ordneten seine Abschiebung nach Rumänien an, weil er dort bereits zuvor einen Asylantrag gestellt hatte.

Angesichts seiner Ausreisepflicht wurden ihm gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz nur noch in beschränkterem Umfang als zuvor Sachleistungen bewilligt, nämlich Ernährung, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Krankenhilfe für den Krankheitsfall. Geldleistungen erhielt er keine mehr.

Der Betroffene hat vor den deutschen Sozialgerichten Klage auf höhere Leistungen, insbesondere Geldleistungen zur Deckung seines persönlichen Bedarfs erhoben.

Das Bundessozialgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Aufnahmerichtlinie 2013/33 und der Verfahrensrichtlinie 2013/32 ersucht. Es möchte u.a. wissen, ob das abgesenkte Leistungsniveau, das im Asylbewerberleistungsgesetz für den Zeitraum der Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat vorgesehen ist, noch dem unionsrechtlich gebotenen Mindestniveau entspricht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

